

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.135/1-1a/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten- Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird
(15. Novelle zum B-KUVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 9. Juli 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Poperl

Klappe 6348 Durchwahl

Gesetzesentwurf	
Zl. 51	-GE/1985
Datum 1985 07 12	
Verteilt 16. Juli 1985	

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum B-KUVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 13. September 1985 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hausner

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zu Zl. 21.135/1-1a/1985

Bundesgesetz vom, mit
dem das Beamten- Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle
zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.
Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl.
Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl.
Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl.
Nr. 685/1978, BGBl. Nr. 534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl.
Nr. 285/1981, BGBl. Nr. 592/1981, BGBl. Nr. 78/1983, BGBl.
Nr. 593/1983, BGBl. Nr. 488/1984 und BGBl. Nr. 205/1985 wird
geändert wie folgt:

1. Der bisherige Inhalt des § 15 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Personen, die eine Leistung beantragt haben bzw. die nach § 129 in Verbindung mit § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt sind, sobald sie von der Versicherungsanstalt nachweislich über den Umfang ihrer Meldepflicht belehrt wurden."

2. Im § 19 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "ausgenommen die Hilflosenzulage" durch den Ausdruck "ausgenommen der Waisenversorgungsgenuß und die Hilflosenzulage" ersetzt.

3. a) Im § 26 a Abs. 2 wird der Betrag von 50 S durch den Betrag von 140 S ersetzt.

b) Dem § 26 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der in Abs. 2 angeführte Betrag ändert sich ab 1. Jänner eines jeden Jahres um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich zu diesem Zeitpunkt bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. § 19 Abs. 5 letzter Satz und § 22 Abs. 5 erster Satz gelten entsprechend."

4. § 43 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Bei Geldleistungen verlängert sich diese Frist um jene Zeiten, innerhalb deren die Leistung gemäß § 45 ausbezahlt ist."

5. § 49 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1

- a) besteht nicht, wenn die Versicherungsanstalt erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist;
- b) verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsanstalt bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist."

6. § 56 Abs. 9 lautet:

"(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, oder im § 1 Abs. 1 des Notarversicherungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 66/1972, angeführt ist oder
- b) eine Pension nach den in lit. a genannten Bundesgesetzen bezieht."

7. Im § 68 Abs. 1 Z 6 wird der jeweils verwendete Ausdruck "Verpflegskosten" durch den Ausdruck "Pflegegebührenersätze" ersetzt.

8. § 92 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:
"wenn sie durch Ausübung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht sind, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind."

9. § 96 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Ein Behandlungsbeitrag, eine Rezeptgebühr bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden."

10. § 108 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 vH, so ist die Entschädigung aus diesen mehreren Versicherungsfällen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 festzustellen, sofern die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 20 vH (bei Mitberücksichtigung einer Berufskrankheit im Sinne des § 92 Abs. 3 50 vH) erreicht."

11. § 121 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer Pflegestelle einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über."

12. Dem § 132 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 49 Abs. 4 gilt entsprechend."

13. § 151 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer

Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen."

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

14. Dem Vierten Teil wird ein Abschnitt VIII mit folgendem Wortlaut angefügt:

"ABSCHNITT VIII

Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 159 c. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung, durch Verordnung regeln."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1985 als Angehörige gelten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als

Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1985 bestandenem Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1986 an einer Krankheit, die erst aufgrund der Bestimmung des § 92 Abs. 1 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1986 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1986 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(3) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst aufgrund der Bestimmung des § 92 Abs. 1 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1986 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1986 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

B-KUVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Realisierung verschiedener Änderungsvorschläge in
Übereinstimmung mit den entsprechenden im Entwurf
einer 41. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen Änderungen.

B. Lösung

Bereinigung zahlreicher Bestimmungen zur Verbesserung
des Sozialversicherungsrechts öffentlich Bediensteter
und seiner Praxis.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zu Zl. 21.135/1-1a/1985

E r l ä u t e r u n g e n

Der Entwurf einer 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht ua. Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften vor, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz enthalten sind. Um die bisherige Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften in den beiden Rechtsbereichen weiterhin aufrecht zu erhalten, war es notwendig, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes einer 15. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz die jeweiligen Änderungen der ASVG-Bestimmungen auf die ihnen entsprechenden B-KUVG-Vorschriften zu übertragen.

Um das Auffinden der in Betracht kommenden Erläuterungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die in gleicher Weise auch für die vorliegenden Änderungen im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz gelten, zu erleichtern, werden die korrespondierenden Änderungen aus den beiden Entwürfen im folgenden einander gegenübergestellt:

B-KUVG	ASVG
§ 15 Abs. 2	§ 40 Abs. 2
§ 43 Abs. 1	§ 102 Abs. 1
§ 49 Abs. 2	§ 107 Abs. 2
§ 56 Abs. 9	§ 123 Abs. 9

§ 92 Abs. 1	§ 177 Abs. 1
§ 108 Abs. 1	§ 210 Abs. 1
§ 121 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 132 Abs. 5	§ 420 Abs. 5
§ 159 c	§ 506 b

Zu Art. I Z 2 (§ 19 Abs. 1 Z 2):

In Analogie zu der im ASVG (§ 73 Abs. 5) bestehenden Regelung soll bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung der Pensionisten der Waisenversorgungsgenuß außer Betracht bleiben. Dies bedeutet, daß die Bezieher eines Waisenversorgungsgenusses in der Krankenversicherung keinen Beitrag zu entrichten haben.

Zu Art. I Z 3 (§ 26 a Abs. 2 und 3):

Für die im § 26 a Abs. 2 B-KUVG genannten Versicherten wird seit Inkrafttreten des B-KUVG - also seit mehr als 15 Jahren - unverändert ein fester Beitrag in Höhe von 50 S jährlich eingehoben.

Die für diesen Versichertenkreis gemäß § 93 Abs. 3 B-KUVG vorgesehene Bemessungsgrundlage wird allerdings gemäß § 93 Abs. 4 B-KUVG stets valorisiert und beträgt derzeit 6 416 S.

Eine entsprechende Aufwertung ergäbe derzeit einen Jahresbeitrag von ca. 140 S.

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag verfolgt folgende Ziele:

1. eine Anhebung des Beitrages auf 140 S, so daß das ursprüngliche Verhältnis zwischen Beitrag und Bemessungsgrundlage wieder hergestellt wird und
2. eine Valorisierung, um dieses Verhältnis auch für die Zukunft zu sichern.

Zu Art. I Z 7 (§ 68 Abs. 1 Z 6):

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie im Sozialversicherungsrecht soll der Ausdruck "Verpflegskosten" durch den Ausdruck "Pflegegebührenersätze" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 96 Abs. 3):

Nach geltendem Recht ist im Rahmen einer Unfallheilbehandlung ein Behandlungsbeitrag bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten nicht einzuheben. Diese Regelung soll im Sinne einer Anregung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auf die Rezeptgebühr ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 151):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung des § 151 B-KUVG an die Regelung des § 444 Abs. 1, 2 und 6 ASVG in der Fassung der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984.

Meldung der Leistungsempfänger

§ 15. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes binnen zwei Wochen der Versicherungsanstalt zu melden.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist

1. unverändert.

2. für die in § 1 Abs.1 Z.7 und 14 lit.b genannten Versicherten die dort bezeichneten Pensionsleistungen, ausgenommen die Hilflosenzulage oder gleichartige Zulagen, sowie die Nebengebührensulage im Sinne des Nebengebührensulagengesetzes;

3. und 4. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Beiträge

§ 26a. (1) unverändert.

(2) Einen Beitrag in der Höhe von 50 S jährlich haben zu entrichten:

1. bis 5. unverändert.

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

Meldung der Leistungsempfänger

* § 15. (1) Die Leistungsempfänger sind verpflichtet,
* jede Änderung in den für den Fortbestand ihrer
* Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede
* Änderung ihres Wohnsitzes binnen zwei Wochen der
* Versicherungsanstalt zu melden.

* (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Personen, die eine
* Leistung beantragt haben bzw. die nach § 129 in
* Verbindung mit § 408 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes zur Fortsetzung des
* Verfahrens berechtigt sind, sobald sie von der
* Versicherungsanstalt nachweislich über den Umfang ihrer
* Meldepflicht belehrt wurden.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist

1. unverändert.

2. für die in § 1 Abs.1 Z.7 und 14 lit.b genannten Versicherten die dort bezeichneten Pensionsleistungen, ausgenommen der Waisenversorgungsgenuß und die Hilflosenzulage oder gleichartige Zulagen, sowie die Nebengebührensulage im Sinne des Nebengebührensulagengesetzes;

3. und 4. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Beiträge

§ 26a. (1) unverändert.

* (2) Einen Beitrag in der Höhe von 140 S jährlich
* haben zu entrichten:

1. bis 5. unverändert.

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

* (3) Der in Abs. 2 angeführte Betrag ändert sich ab
* 1. Jänner eines jeden Jahres um den auf eine
* Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich zu

BKUVG-Geltende Fassung

Verfall von Leistungsansprüchen
infolge Zeitablaufes

§ 43. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen ist hierbei der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 45 auszuführen ist, außer Betracht zu lassen.

(2) bis (5) unverändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter
Leistungen

§ 49. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1 verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsanstalt bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

(3) bis (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (8) unverändert.

(9) Die im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich

BKUVG-Vorgeschl. Fassung

Verfall von Leistungsansprüchen
infolge Zeitablaufes

* diesem Zeitpunkt bei Bundesbeamten des Dienststandes das
* Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem
* Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen
* Teuerungszulage ändert. § 19 Abs. 5 letzter Satz und
* § 22 Abs. 5 erster Satz gelten entsprechend.

§ 43. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen verlängert sich diese Frist um jene Zeiten, innerhalb deren die Leistung gemäß § 45 auszuführen ist.

(2) bis (5) unverändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter
Leistungen

§ 49. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1

a) besteht nicht, wenn die Versicherungsanstalt erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist;

b) verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsanstalt bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

(3) bis (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

BKUVG-Geltende Fassung

selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt sind.

Beziehungen zu den Krankenanstalten (Grundsatzbestimmung)

§ 68. (1) Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Art.12 Abs.1 Z.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. bis 5. unverändert.

6. Im Übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Krankenanstalten insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Verpflegskosten und der Dauer, für die Verpflegskosten zu zahlen sind, durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen sind und zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form der Abfassung bedürfen.

(2) unverändert.

Berufskrankheiten

§ 92. (1) Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen; wenn sie durch das Dienstverhältnis in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Betrieb verursacht sind, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind.

BKUVG-Vorgeschl. Fassung

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, oder im § 1 Abs. 1 des Notarversicherungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 66/1972, angeführt ist oder
- b) eine Pension nach den in lit. a genannten Bundesgesetzen bezieht.

Beziehungen zu den Krankenanstalten (Grundsatzbestimmung)

§ 68. (1) Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Art.12 Abs.1 Z.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. bis 5. unverändert.

6. Im Übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Krankenanstalten insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Pflegegebührenersätze und der Dauer, für die Pflegegebührenersätze zu zahlen sind, durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen sind und zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form der Abfassung bedürfen.

(2) unverändert.

Berufskrankheiten

§ 92. (1) Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen; wenn sie durch Ausübung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht sind, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind.

(2) und (3) unverändert.

Unfallheilbehandlung

§ 96. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63, 64, 65 Abs. 1, 8 und 9, 66, 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden.

(4) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 v.H., so ist die Entschädigung aus diesen mehreren Versicherungsfällen nach Maßgabe der Abs.2 bis 4 festzustellen, sofern die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 20 v.H. erreicht. Bei der Feststellung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit sind auch zu berücksichtigen:

a) bis f) unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 v.H. der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat der Rentenberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 v.H. der Rente für den ersten und je 10 v.H. für jeden weiteren

(2) und (3) unverändert.

Unfallheilbehandlung

§ 96. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63, 64, 65 Abs. 1, 8 und 9, 66, 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag, eine Rezeptgebühr bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden.

(4) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 vH, so ist die Entschädigung aus diesen mehreren Versicherungsfällen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 festzustellen, sofern die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 20 vH (bei Mitberücksichtigung einer Berufskrankheit im Sinne des § 92 Abs. 3 50 vH) erreicht. Bei der Feststellung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit sind auch zu berücksichtigen:

a) bis f) unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer Pflegestelle einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat der Rentenberechtigte auf Grund einer gesetzlichen

BKUVG-Geltende Fassung

unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesvorstände sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Hauptvorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist

BKUVG-Vorgeschl. Fassung

- * Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu
- * sorgen, so sind ihm 50 v.H. der Rente für den ersten und
- * je 10 v.H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten
- * Angehörigen zu belassen. Die dem Rentenberechtigten für
- * seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der
- * Versicherungsanstalt unmittelbar an die Angehörigen
- * ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesvorstände sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Hauptvorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist

vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein im § 1 Abs.1 Z.7 und 14 lit.b genannter Bezug sowie ein sonstiger Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

(6) und (7) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 151. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und aus einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen sind für die von der Versicherungsanstalt durchgeführte Krankenversicherung und Unfallversicherung getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen.

(3) Soweit die Einnahmen nach § 22 Abs.3 die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die erweiterte Heilbehandlung übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter für die Zwecke der erweiterten Heilbehandlung verwendet werden.

(4) Aufgehoben.

vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein im § 1 Abs.1 Z.7 und 14 lit.b genannter Bezug sowie ein sonstiger Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

* § 49 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) und (7) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 151. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

* (2) Die Versicherungsanstalt hat statistische Nachweisungen zu verfassen.

* (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.

* (4) Soweit die Einnahmen nach § 22 Abs.3 die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die erweiterte Heilbehandlung übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur

(5) unverändert.

- * Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer
- * Wirtschaftsgüter für die Zwecke der erweiterten
- * Heilbehandlung verwendet werden.

(5) unverändert.

* ABSCHNITT VIII

* Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

- * § 159 c. Zur Durchführung der Sozialversicherung in
- * Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für
- * soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die
- * Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der
- * jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung,
- * durch Verordnung regeln.